



Parlamentarische Kommission eGovG Rev 2019, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 18. September 2018

2000.33

Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision (eGovG Rev 2019); 1. Lesung

**2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom
18. September 2018**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 17. April 2018 die Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG Rev 2019) zuhanden der Sitzung des Kantonsrates vom 29. Oktober 2018 für die 1. Lesung verabschiedet.

2. Arbeit der Kommission

Der Kantonsrat hat am 19. Februar 2018 eine parlamentarische Kommission (PK) zur Vorberatung der Teilrevision des eGovG Rev 2019 in folgender Zusammensetzung gewählt:

Schmid Oliver	Kantonsrat, Teufen, FDP.Die Liberalen / Kommissionspräsident
Brönnimann Markus	Kantonsrat, Herisau, FDP.Die Liberalen
Frischknecht Claudia	Kantonsrätin, Herisau, CVP/EVP
Fuhrer Michael	Kantonsrat, Herisau, SVP
Mauch-Züger Heinz	Kantonsrat, Stein, pu



Müller Margrit
Van Dam Jaap

Kantonsrätin, Hundwil, pu
Kantonsrat, Gais, SP

Die Kommission wählte Michael Fuhrer als Vizepräsidenten. Für das Aktuariat mit den Aufgaben der Erarbeitung des Berichts und Antrags samt Beilagen und Vornahme von Abklärungen aller Art im Auftrag der PK wurde Gaby Bolleter, Departementssekretärin Departement Finanzen gewählt. Die Protokollführung sowie die administrative Vor- und Nachbereitung der Sitzungen wurde Elisabeth Ramseier, Sekretariat Departement Finanzen, übertragen.

Die PK stützte sich bei der Beratung des Gesetzesentwurfs auf folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 17. April 2018
Beilagen zum Bericht und Antrag des Regierungsrates
 - 1.1 Gesetzentwurf
 - 1.2 Synopse
 - 1.3 Auswertung Vernehmlassung
 - 1.4 Übersicht Grund- und Individualbedarf
- Unterlagen Präsentation Köbi Frei und Johannes Dörler anlässlich der Sitzung vom 5. Juni 2018
- Geschäftsordnung der Strategiekommission vom 15. Februar 2017 mit Anhang 1: Schlüsselprozesse
- Sach- und Terminplanung der Informatik-Strategiekommission (Stand 14.02.2018)
- Aufteilung des Aufwandes der AR Informatik AG (ARI) in Fremd- und Eigenleistungen (E-Mail vom 19. Juni 2018 von Johannes Dörler)
- Erläuternder Bericht zum eGovG vom 24. Mai 2011
- Präsentation Projektrealisierung Nurten Ammann (Projektleiterin ARI)

Die PK hat den Gesetzesentwurf zur eGovG Rev 2019 an insgesamt drei Sitzungen behandelt. Im Einzelnen gliederte sich die Arbeit der Kommission wie folgt:

1. Sitzung	Di, 5. Juni 2018	Präsentation Finanzdirektor und CEO ARI; Eintretensdebatte
2. Sitzung	Mo, 2. Juli 2018	Diskussion und Beratung offener Fragen; Detailberatung
3. Sitzung	Do, 30. August 2018	Präsentation Projektleiterin ARI Beratung Bericht und Antrag Verabschiedung Bericht und Antrag im Anschluss per E-Mail

Die PK hat anlässlich ihrer ersten Sitzung Regierungsrat Köbi Frei, Finanzdirektor und Johannes Dörler, CEO ARI, Gelegenheit geboten, die Gesetzesrevision vorzustellen und Fragen zu beantworten. Verständnisfragen der PK-Mitglieder konnten sofort geklärt werden.

Bezug nehmend auf die Preisgestaltung der ARI konnte die Frage, ob ein Benchmark-Vergleich gemacht worden war, positiv beantwortet werden. Der entsprechende Vergleich im Jahr 2014 wurde mit diversen Organisationseinheiten aus verschiedenen kantonalen und städtischen Verwaltungen sowie Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Telekommunikation, Finanzdienstleister, Pharma, Detailhandel etc. durchgeführt und ergab, dass die Preise der ARI sowohl unter den Kosten aller verglichenen Verwaltungen als auch unter den



Kosten aller untersuchten Unternehmen liegen. Die Kommission bedankt sich für die Informationen zur Vorlage und die Darlegungen des breiteren Kontexts zur Problemstellung.

Frau Nurten Ammann (Projektleiterin bei der ARI) zeigte an der 3. Sitzung der PK den Ablauf von der Genehmigung eines Projektes bis zu dessen Umsetzung auf. Die Realisierung eines Projektes verläuft analog der Strategiegenehmigung. Ist ein Projekt in die Strategie aufgenommen worden, erteilt die Strategiekommission dem Projektteam den Auftrag zur Erarbeitung eines Grobkonzepts sowie des Projektantrags. Nach der Erarbeitung des Grobkonzepts durch das Projektteam und der Genehmigung durch die Strategiekommission stellt diese Antrag an den Kanton und die Gemeinden. Wird das Grobkonzept vom Kanton sowie zwei Drittel der Gemeinden, welche gleichzeitig 50 Prozent der Bevölkerung repräsentieren genehmigt, erfolgt der Auftrag zur Erstellung eines Detailkonzepts. Das Detailkonzept ist wiederum im gleichen Verfahren zu genehmigen. Erst nach der Genehmigung des Detailkonzepts erhält die ARI den Auftrag, die Projektleitung und Koordination für das Projekt zu übernehmen und dieses in der Folge umzusetzen. Als Fazit ergibt sich, dass die Kunden (der Kanton und die Gemeinden) den Prozess kontrollieren und nicht die ARI.

Kommt die erforderliche Mehrheit zur Genehmigung nicht zustande, entscheidet die Strategiekommission (bestehend aus Vertretern der Gemeinden und des Kantons), ob das Projekt überarbeitet oder abgeschrieben wird.

Frau Ammann zeigte ebenfalls die Bedeutung des Begriffs „übergeordnete IT-Architekturen“ auf. Die IT-Architektur legt die Grundstrukturen für Infrastruktur, Software, Technologie, Schnittstellen etc. fest und kann mit dem Bau eines Hauses verglichen werden. Bevor einzelne Elemente bestimmt und angeschafft werden können, müssen die Grundstrukturen festgelegt und vorhanden sein, um diese gewünschten Elemente implementieren zu können. Eine gute und durchdachte IT-Architektur führt langfristig zu tiefen Kosten und besseren Prozessen.

Sie erklärte, dass die ARI im Kanton grundsätzlich dieselbe Funktion innehatte, wie die eOperations Schweiz AG im Bund. Die ARI koordiniere den Bedarf zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Die eOperations Schweiz AG denjenigen zwischen den Kantonen und dem Bund. Gleich wie die ARI entwickle die eOperations Schweiz AG keine eigenen Programme, sondern arbeite mit entsprechenden externen Dienstleistungserbringern zusammen. Ziel der eOperations Schweiz AG ist es, Doppelspurigkeiten bei Entwicklung und Betrieb innerhalb der Schweiz zu vermeiden, gute (bereits bestehende) Lösungen zu unterstützen, die Weiterentwicklung zu fördern und den verschiedenen beteiligten Gemeinwesen eine taugliche Lösung präsentieren zu können. Die Implementierung sowie die Wartung obliegen jedoch den einzelnen Leistungsbezügern. Als Beispiel für den ersten erfolgreichen Service von eOperations Schweiz nannte sie eUmzug. Dessen Implementierung in Appenzell Ausserrhoden musste jedoch durch die ARI vorgenommen werden. Aufgrund der guten IT-Architektur, d.h. des bereits vorhandenen kantonsweiten einheitlichen Standards, konnte die Umsetzung kantonsintern innert kürzester Zeit erfolgen, da anstelle von 21 Schnittstellen zu den einzelnen Gemeinden und dem Kanton lediglich eine einzige Schnittstelle konfiguriert werden musste.

3. Vernehmlassungen

Die im Rahmen der Vernehmlassungsfrist eingegangenen Antworten zum eGovG standen der PK zur Verfügung. Die eGovG Rev 2019 wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Die Antworten der



Vernehmlassungsteilnehmer betreffen vor allem die Definition des Grundbedarfs, die Aufgabe der Strategiekommission, die Rolle der ARI und die Kosten- und Preisentwicklung sowie deren Überwachung.

B. Erwägungen

4. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesrevision wird allgemein gutgeheissen. Die Anliegen des Postulats Brönnimann sind damit abgedeckt.

Die PK beschäftigte sich einleitend mit der Rechtsform des gemeinsamen Dienstleistungszentrums, mit dem Strategieentwicklungsprozess und den Mitbestimmungsrechten der Gemeinden, der Preisgestaltung der AR Informatik AG sowie der Auslagerungsmöglichkeit von Informatikdienstleistungen.

1.1 Rechtsform des gemeinsamen Dienstleistungszentrums

Die PK setzte sich an den beiden ersten Sitzungen vertieft mit der Gesellschaftsform des gemeinsamen Informatikanbieters bzw. mit den Überlegungen, die zur Wahl einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft geführt haben, auseinander.

Klassische Formen einer rechtlichen Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden basieren auf kantonalem Organisationsrecht oder auf einem Vertrag. Bei den entsprechenden Lösungen sind die Gemeinden entweder nicht gleichberechtigt zum Kanton oder untereinander nicht anteilmässig vertreten.

Die Anstalt ist für eine gemeinsame, gleichberechtigte Zusammenarbeit über zwei Staatsebenen nicht geeignet. Diese Form ist ausgerichtet auf die Erfüllung einer eigenständigen, spezifischen Aufgabe wie z.B. die Gebäudeversicherung. Ein Zweckverband oder eine vertragliche Lösung erlauben nicht, die Mitbestimmungsrechte nach unterschiedlichen Anteilen zu regeln. Die Rechte werden nach "Köpfen" bzw. nach der Anzahl Beteiligten gleichmässig verteilt.

Die vor Erlass des eGovG am 1. Januar 2013 bereits bewährte Form der Zusammenarbeit in der AR-NET Informatik AG diente als Entscheidungsgrundlage für die Wahl der zukünftigen Zusammenarbeitsform. Die Aktiengesellschaft aufgrund eines Spezialgesetzes ermöglichte die Schaffung eines öffentlichen Unternehmens, an welchem der Kanton und die Gemeinden gleichberechtigt beteiligt sind. Zudem konnte die Beteiligung und Mitsprache einer Gemeinde auf ihre Grösse ausgerichtet werden. Da es um eine besondere Form der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden geht und nicht um eine Auslagerung einer öffentlichen Aufgabe an ein Informatikunternehmen, eignet sich die Form einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft. Dadurch bestimmt der Gesetzgeber, wie die Zusammenarbeit über zwei Staatsebenen hinweg erfolgen soll. Die Einbindung in das Finanzhaushalts- und Personalgesetz gibt klare Regelungen vor und bestimmt die Finanzkompetenzen, verbunden mit den entsprechenden Mitspracherecht, der beteiligten Gemeinwesen. Daraus wird auch ersichtlich, dass die ARI die „gemeinsame Informatikabteilung“ der Gemeinden und des Kantons in Form einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft ist.



Die PK gelangte zur Ansicht, dass die gewählte Form der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft aufgrund der Aufgabenstellung zweckmässig ist, um Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte des Kantons und der Gemeinden angemessen zu gewährleisten.

1.2 Strategieentwicklungsprozess und Mitbestimmung durch die Gemeinden

Die Strategiekommission setzt sich aus Vertretern der Gemeinden und des Kantons (paritätisch), aus 2 externen Fachpersonen und dem Direktor der ARI zusammen, wobei die Gemeinden ihre Vertreter sowie eine externe Fachperson wählen. Abgesehen vom Direktor der ARI haben alle Mitglieder ein Stimmrecht. Die Strategiekommission hat keine abschliessenden Kompetenzen. Sie bereitet die Entscheide für die zuständigen Instanzen der Gemeinden und des Kantons vor.

Im Anhang 1 zur Geschäftsordnung der Strategiekommission sind der Strategieentwicklungsprozess sowie das Prozessdiagramm für wichtige gemeinsame Projekte von Kanton und Gemeinden abgebildet und ausführlich erläutert.

Ausgangspunkt sind die informationstechnischen Bedürfnisse der Gemeinden und des Kantons, die übergeordneten Vorgaben und Entwicklungen auf bundes- und interkantonaler Ebene sowie die praktischen Erfahrungen aus der konkreten Umsetzung von Projekten. Der Strategieentwurf wird den Gemeinden und dem Regierungsrat zur Stellungnahme zugestellt. Die Ergebnisse aus dieser Vernehmlassung werden in den Entwurf eingearbeitet und den Gemeinden sowie dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Wird die Strategie mit der erforderlichen Mehrheit (Zustimmung des Regierungsrates und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens 50 Prozent der Bevölkerung vertreten) genehmigt, erfolgt anschliessend die Umsetzung gemäss Sach- und Terminplan.

Bei einer Ablehnung der Strategie wird diese überarbeitet und den Gemeinden und dem Kanton wiederum zur Stellungnahme und Genehmigung vorgelegt. Da eine Strategie nicht von allen Gemeinden einstimmig genehmigt werden muss, kann es vorkommen, dass eine Gemeinde ein Strategieprojekt übernehmen muss, obwohl sie ursprünglich dagegen war.

Im Anschluss wird die ARI als gemeinsamer Informatikbetrieb mit der Realisierung des Projektes beauftragt. Der Auftrag besteht im Regelfall in der Projektleitung sowie der Implementierung in das bestehende System.

Die Diskussion in der PK zeigte auf, dass die Grundlagen und Entscheidungsprozesse sowie die Aufgaben der Strategiekommission und der ARI nicht genügend bekannt sind. In Bezug auf die Wahrnehmung der ARI als Dienstleister gegenüber den Gemeinden und dem Kanton besteht zudem Nachholbedarf. Die Einbindung der Gemeinden in die Entscheidungsfindung wird aufgrund des Vorschlagsrechts sowie des mehrstufigen Genehmigungsprozesses als genügend erachtet.

1.3 Rolle der AR Informatik AG (ARI) und deren Kosten-, Preis- und Personalentwicklung

Die ARI steht der Strategiekommission beratend zur Seite, klärt die technischen Möglichkeiten ab und wirkt bei der Ausarbeitung der IT-Projekte unterstützend mit. Nach der Genehmigung von Projekten wird die ARI als gemeinsamer Informatikbetrieb von Kanton und Gemeinden mit der Umsetzung des Projektes beauftragt. Die ARI übernimmt die Projektleitung und koordiniert das weitere Vorgehen. Damit wird sichergestellt, dass den



Interessen aller Beteiligten in Bezug auf Zielerreichung, Korrektheit, optimale Integration in die bestehende Umgebung, etc. Rechnung getragen wird. In vielen Projekten wird ein grosser Teil der Aufgaben von externen Anbietern übernommen. Nach der Implementierung in das bestehende Kantons- bzw. Gemeindefeld übernimmt die ARI die Wartung und die Sicherstellung des laufenden Betriebs.

Durch die Beteiligung der ARI sowohl an der Strategieentwicklung als auch an der Umsetzung der Projekte ist nach Meinung der PK klar zu regeln, dass die ARI in der Strategiekommission nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht haben soll.

Die Kosten der ARI sind grösstenteils Umsetzungskosten aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben; eingekaufte Leistungen werden 1:1 weiter verrechnet. Die Kosten werden transparent ausgewiesen und die Gemeinden werden regelmässig im Rahmen von Informationsveranstaltungen über aktuelle und geplante Entwicklungen basierend auf der von den Gemeinden und vom Kanton beschlossenen Informatikstrategie informiert. Anhand der präsentierten Vergleichstabellen konnte ARI eine Preisreduktion in vielen alltäglichen Services wie mobiler Arbeitsplatz, Multifunktionsgeräte, IP-Telefonie etc. aufzeigen. Gleichzeitig wird laufend nach weiteren Einsparungsmöglichkeiten gesucht. Da es sich in vielen Fällen, wie z.B. bei einer Auslagerung des Rechenzentrums, um weitreichende Entscheidungen handelt, welche auch politische und sicherheitstechnische Fragen miteinschliessen, sind diese umfassend und genau vorzubereiten, um allen relevanten Aspekten genügend Rechnung tragen zu können.

Die Berechnung der Kosten ist für die PK nachvollziehbar. Ob diese auch marktgerecht sind, ist nicht klar ersichtlich. Zudem darf ARI nicht selbst entscheiden, was sie anbieten will, sondern ist verpflichtet, sämtliche Leistungen gemäss Auftrag der Gemeinden und des Kantons zu erfüllen. Dies beinhaltet auch die nicht „rentablen“ Services, welche weder stark standardisiert noch von einer grossen Anzahl Benutzer in gleicher Form anwendbar sind. Dass nicht jeder Service an Dritte ausgelagert werden kann, ist der PK bewusst. Die Zusammensetzung der selbst erbrachten und einzukaufenden Leistungen ist weiterhin laufend zu überprüfen.

Der Personalbestand der ARI betrug Ende 2013 31 Personen (inkl. 7 Lernende), welche von den vorher bestehenden Informatikabteilungen übernommen wurden. Durch die Übernahme weiterer Projekte (NEW, ECM, GEVER, CMI AXIOMA, Drucker-Konsolidierung, etc.) erhöhte sich der Personalbestand im Jahr 2014 um 3 Personen. Die Betreuung der Basisinfrastruktur des Spitalverbunds AR (mit rund 1000 Mitarbeitern) sowie die Reorganisation der KVAR führten zu einer weiteren Erhöhung des Personalbestands im Jahr 2015. Die Übernahme der Aufgaben im eigenen Personalbereich und der Lohnbuchhaltung durch die ARI sowie weiterer neuer umfangreicher Projekte (ISAR im Steuerbereich, Scolari, Educase, etc.) führte zum heutigen Personalbestand von 50 Personen (inkl. 7 Lernende). Damit sollte die Grösse erreicht sein, um das notwendige Know-how zu erhalten und eine ausreichende Spezialisierung der Teams inkl. Stellvertretung zu ermöglichen, um den verschiedenen Anspruchsgruppen (KVAR, Schulen, SVAR, Gemeinden) einen guten Service bieten zu können.

Mit der Übernahme der zusätzlichen Aufgaben sowie der zunehmenden Bestellungen von Kanton und Gemeinden erhöhte sich die von der ARI zu betreuende Hardware im Zeitraum von 2013 und 2018 wie folgt:

Server: von 150 auf 480

Arbeitsplätze: von 1'737 auf 2'548

iPads: von 0 auf 250



IP-Telefonie: von 0 auf 858

Einzelplatzdrucker: von 494 auf 753

Multifunktionsdrucker: von 149 auf 185

Access Points: von 50 auf 297

Die PK vertritt die Meinung, dass die Erhöhung des Personalbestandes aufgrund der aufgezeigten zusätzlich zu erbringenden Leistungen der ARI vertretbar ist.

5. Detailberatung

In der Detailberatung hat sich die PK mit den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über eGovernment und Informatik auseinandergesetzt. Dabei hat die PK den Fokus nicht nur auf die zur Änderung vorgeschlagenen Artikel gelegt, sondern das Gesetz im Gesamtkontext betrachtet.

Art. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Die PK begrüsst die Einführung einer Koordinationsstelle eGovernment, welche den fachlichen Austausch vor allem auch mit dem Bund, den interkantonalen Gremien sowie der eOperations Schweiz AG sicherstellt und nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass dafür kein zusätzlicher Stellenetat vorgesehen ist.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Die PK begrüsst, dass neu in der eGovernment- und Informatikstrategie der Grundbedarf bestimmt wird, da die Abgrenzung zwischen Grundbedarf und Fachanwendung fließend ist und sich im Laufe der Zeit ändert. Demzufolge muss der Grundbedarf analog dem gemeinsamen Bedarf den entsprechenden Genehmigungsprozess durchlaufen. Die Strategiekommission muss sich ihrer diesbezüglichen wachsenden Verantwortung in Bezug auf die Definition, was neu zusätzlich als Grundbedarf gelten soll, bewusst sein. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Ausgaben für den Grundbedarf gebundene Kosten darstellen.

Art. 6

Die PK begrüsst die klarere Definition der Begrifflichkeiten.

Art. 7

Die Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Informatik-Strategiekommission wird diskutiert, vor allem in Bezug auf die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden. Die PK hinterfragt die Aufstockung von einem auf zwei Vertretern der ARI und gleichzeitig die Reduktion der Anzahl unabhängiger Fachpersonen. Die PK vertritt die Meinung, dass im Gesetz zu regeln ist, dass der/die Vertreter der ARI in der Strategiekommission nur eine beratende Funktion ohne Stimmrecht haben.



Art. 8

Die PK begrüsst die Ergänzungen und nimmt dabei zur Kenntnis, dass die ARI jeweils „nur“ mit der Koordination der Projekte sowie der Projektleitung betraut wird. Die Umsetzung erfolgt in der Regel mit externen Anbietern, da die ARI keine eigenen Produkte entwickelt. Die Projektrealisierung wurde von Frau Nurten Ammann klar und verständlich vorgestellt. Klar manifestiert wird auch das Mitbestimmungsrecht der Gemeinden, da jedes Projekt mit der notwendigen Mehrheit gemäss eGovG genehmigt werden muss.

Art. 9

Die Wiedereinfügung des Wortes „marktgerecht“ wird wohlwollend zur Kenntnis genommen. Diskutiert wird die Kontrolle der marktgerechten Preise.

Im Geschäftsbericht der ARI wird aufgezeigt, dass zwei Drittel des Aufwands am Markt beschafft wird. Diese Beschaffung erfolgt aufgrund der Vorgaben über das öffentliche Beschaffungswesen. Die Preise werden 1:1 an die Gemeinden und den Kanton weitergegeben. Dieser Teil kann sicher als „marktgerecht“ bezeichnet werden, da die Weiterverrechnung keinen Gewinnzuschlag enthält. Auch die kontinuierliche Senkung der Preise für den Grundbedarf trotz steigender Leistung lässt auf die Marktkonformität der Leistungen schliessen. Ein fassbarer Vergleich mit anderen Informatikbetrieben kann aufgrund der divergierenden Leistungen jedoch nicht erbracht werden. Berücksichtigt werden muss auch, dass ARI sämtliche Services gemäss Auftrag des Kantons und der Gemeinden umsetzen muss, ohne einen Entscheidungsspielraum zu haben.

Die Überprüfung der Preisgestaltung durch die Finanzkontrolle trägt nach Meinung der PK nicht zur Klärung der Marktgerechtigkeit bei. Die Prüfung erfolgt hinsichtlich Transparenz und Vollständigkeit. Die PK empfiehlt deshalb, in regelmässigen und sinnvollen Abständen Benchmark-Vergleiche erstellen zu lassen.

Art. 10 bis 15

Keine Bemerkungen.

Art. 16

Die Generalversammlung - bestehend aus Vertretern der Gemeinden und des Kantons - soll der Entschädigung des Verwaltungsrates genügend Aufmerksamkeit schenken und diesen entsprechend seiner Aufgaben und Verantwortung entschädigen.

Art. 17

Die PK begrüsst die Verkleinerung des Verwaltungsrates, ist aber der Meinung, dass die Fachpersonen nicht ausschliesslich IT-Fachleute sein müssen. Dies auch im Hinblick auf die fehlende Leistungswahrnehmung durch die Kunden der ARI. Es wurde zwar immer wieder festgestellt, dass die Leistungen der ARI zufriedenstellend erbracht werden, dies jedoch mangels Kommunikation im Bewusstsein der Kunden teilweise nicht verankert ist.

Es sollte zudem klar zum Ausdruck gebracht werden, dass der Geschäftsbericht einen Teil „Corporate Governance“ beinhalten soll.

Art. 18 bis 18a

Keine Bemerkungen.



Art. 19

Die PK stellt sich die Frage, ob sich die Rechnungslegung nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes richten muss oder ob nicht andere allgemein gültige Rechnungslegungsstandards (z.B. Swiss GAAP FER) angewandt werden könnten. Sie erwartet diesbezüglich eine Antwort bis zur 2. Lesung.

Art. 20 bis 22a

Keine Bemerkungen.

6. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Detailberatung

Die PK beantragt einstimmig das Eintreten auf die Vorlage. Die PK schlägt gegenüber der Vorlage des Regierungsrates vor, Art. 7 dahingehend zu ergänzen, dass die Vertreter des gemeinsamen Informatikbetriebes in der Strategiekommission nur beratende Funktion ohne Stimmrecht haben. Die PK erwartet zudem vom Regierungsrat bis zur 2. Lesung eine Begründung für die Unterstellung der Rechnungslegung der ARI unter das Finanzhaushaltsgesetz.

C. Auswirkungen

Die Organisationsstruktur wird nicht verändert. Die Verkleinerung der Organe sollte zu geringeren Kosten führen. Für die Schaffung der eGov-Koordinationsstelle wird auf bestehende Ressourcen zurückgegriffen.

D. Antrag

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik in erster Lesung mit der Ergänzung in Art. 7 „Die Vertreter des gemeinsamen Informatikbetriebs haben in der Strategiekommission eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.“ zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Oliver Schmid

Oliver Schmid, Präsident